

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 42 (1980)

**Heft:** 14

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Spätherbst – Zeit der Auffahrkollisionen

J. Hefti, BUL, Brugg

Gemeint sind für diesmal nicht die Auffahrkollisionen, wie sie sich üblicherweise beim Linksabbiegen oder durch unzulängliche Beleuchtung und Signalisierung von Anhängern oder gezogenen und aufgesattelten Ernte- und Sämaschinen ereignen, sondern jene speziellen Kollisionsfälle die entstehen, wenn beim Wendemanöver mit Vollerntern ein öffentlicher Verkehrsweg benutzt werden muss, oder wenn man zufolge einer Panne (Pneudefekt u. dgl. m.) gezwungen ist, ein Erntefuder am Strassenrand abzustellen.

Für beide Fälle rufen wir in Erinnerung, dass sowohl im eigenen Interesse wie auch in jenem aller übrigen Strassenbenutzer geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen sind. *Bei Benutzung einer Fahrbahn für Wendemanöver* – was möglichst vermieden werden soll – muss das zu befahrende Strassenstück durch Aufstellen eines Gefahrensignals am Strassenrand in mindestens 50 m Distanz in beiden Fahrtrichtungen signalisiert sein.

Beschmutzung der Fahrbahn ist wegen Schleudergefahr der anderen Strassenbenutzer raschmöglichst zu beseitigen (Art. 59 VRV).

Geeignete Gefahrensignale sind sozusagen bei jeder Gemeindeverwaltung erhältlich.

*Gezwungenermassen am Strassenrand abgestellte Erntefuder* – auch das ist möglichst zu vermeiden – müssen bei Dämmerung und Nacht durch Aufstellen des Pannendreiecks in 50 m Distanz signalisiert und durch Lampen in beiden Richtungen beleuchtet sein (VRV Art. 23 und 30). Beim Aufstellen der Signalisationen ist bei schlechten Sichtverhältnissen grösste Vorsicht am Platze.

Im übrigen empfiehlt es sich, bei bereits eintretender Dämmerung das behelfsmässige Anbringen von Lampen an Anhängern



Eine zum Wenden des Vollernters signalisierte Strasse (angetroffen zwischen Dagmersellen und Altishofen).

oder gezogenen und aufgesattelten Maschinen möglichst ausserhalb der Fahrbahn zu bewerkstelligen.

## Für Klein-Industrie und Gewerbe

### Die Kleinen müssen nicht die Schwachen sein, wenn sie nicht wollen

In der oben erwähnten Umfrage kommt eindeutig zum Ausdruck, dass die lebensnotwendigen Erkenntnisse der Wissenschaft dem Kleinunternehmer praktisch unzugänglich sind, weil sie weder auf seine Verhältnisse noch auf seine Sprache abgestimmt sind. Verständliche Informationen sind aber in Kleinbetrieben sehr gefragt. Deshalb veranstaltet die Fachzeitschrift «Verkauf und Marketing» am 21. November 1980 in St. Gallen ein Informations-Seminar speziell für Kleinbetriebe aus Industrie, Dienstleistung und Handel. Dabei erklären bewährte

Praktiker aus erfolgreichen Firmen, was unbedingt beachtet werden muss, um auch in schwierigen Zeiten erfolgreich sein und überleben zu können. Er wird vor allem gezeigt, wie die eigene Leistung kritisch geprüft, bedürfnisgerecht gestaltet und wirksam propagiert werden kann.

Für Seminarleitung und Organisation zeichnet F.G. Hochstrasser verantwortlich (Tell-

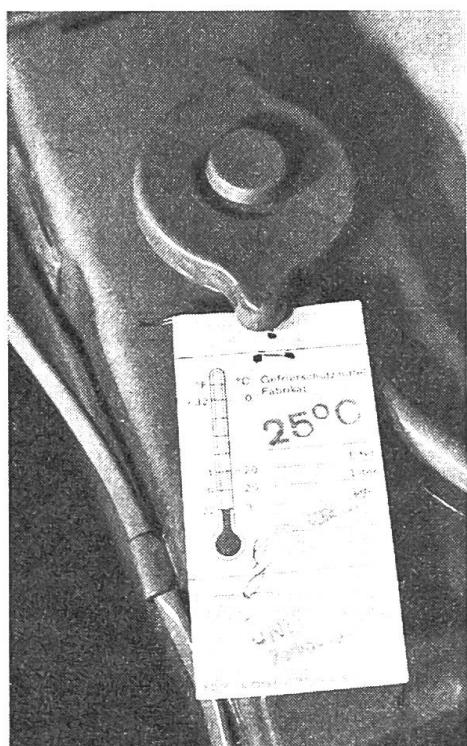
str. 4, St. Gallen, 071-23 51 10), wo auch das ausführliche Programm erhältlich ist. An der gleichen Stelle kann auch die Broschüre «Existenzsicherung für Klein- und Mittelbetriebe» bezogen werden (Fr. 29.-). Sie enthält die Auswertung der Umfrage, Checkliste zur eigenen Standortbestimmung, sowie einen Massnahmenkatalog für die Existenzsicherung.

## Ist Frostschutz im Kühler?

H.U. Schmid, Weiterbildungszentrum 1, 5223 Riniken

Obwohl jedermann weiß, dass Wasser auch im Kühler eines Fahrzeuges gefrieren kann, hört man doch jeden Winter wieder von «geblähten» Kühler, gerissenen Motorblöcken, Pumpengehäusen usw. Grund dieser kostspieligen Vorkommnisse ist jedes Mal die unterlassene Kontrolle.

Jetzt ist wieder höchste Zeit, diese Kontrolle durchzuführen, welche sich entweder auf das Prüfen des Frostschutz/Wassergemisches oder auf eine vollständige Entleerung des Kühlsystems beziehen kann.



*Wichtiges über frostsichere Kühlerflüssigkeiten:*

### Frostschutzmittel

Propylene-Glycol (Propylenglykol) ist der praktisch ungiftige Frostschutz der Giftklasse 5S und ist frei im Handel erhältlich.

Ethylene-Glycol (Aethylenglykol) ist das herkömmliche Frostschutzmittel der Giftklasse 4. Von ihm ist eine etwas geringere Menge notwendig, um die gleiche Schutzwirkung zu erzielen wie mit dem ungiftigen Propylenglykol.

